

A. SACHVERHALT

In den letzten Jahren sind bei der Verwaltung vermehrt Anfragen über die mögliche Errichtung von Richtfunkmasten im Stadtgebiet, insb. im Hatzevenn, eingegangen. Aktuell liegen der Verwaltung Anfragen von zwei Interessenten hierzu vor.

Die Interessenten beabsichtigen eine Richtfunkverbindung herzustellen und hierdurch einen schnellen, länderübergreifenden Datenaustausch zu ermöglichen. Hierzu soll im Stadtgebiet ein Antennenmast zur Aufnahme von Richtfunkspiegeln errichtet werden. Die geplanten Höhen variieren in Abhängigkeit von der Lage im Stadtgebiet zwischen 30 m und 100 m.

Erste Standortsuchen der interessierten Unternehmen ergaben hierfür eine besonders geeignete Fläche im Bereich Hatzevenn in Imgenbroich/Mützenich auf dem Grundstück Gemarkung Imgenbroich, Flur 10, Flurstück 76. Hier beträgt die erforderliche Masthöhe nach Angabe eines Interessenten ca. 30 m. Ein Auszug aus der Grundkarte mit Darstellung des Grundstücks ist der Vorlage beigelegt. Alternativ käme auch ein Standort im Bereich des Höfener Windparks in Betracht, wobei hier ein höherer Mast mit 100 m benötigt würde. Die Flächen stehen in städtischem Eigentum.

Gemäß den derzeitigen Bauleitplänen ist der Bau eines solchen Mastes planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Hierzu hat der Bau- und Planungsausschuss in der Sitzung vom 12.09.2017 die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, ein Bauleitplanverfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit eines Richtfunkmastes auf dem Grundstück Gemarkung Imgenbroich, Flur 10, Flurstück 76, einzuleiten, nachdem im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens ein Unternehmer/Betreiber ausgewählt wurde.

Durch Vermietung der städtischen Flächen zur Betreibung eines Richtfunkmastes könnte die Stadt Monschau zusätzliche Haushaltsmittel erwirtschaften. Von den Interessenten wurden Mietzahlungen in unterschiedlicher Höhe in Aussicht gestellt. Verbindliche Angebote liegen bislang nicht vor.

Zur Ermittlung des für die Stadt Monschau wirtschaftlichsten Angebots, bietet sich die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens (Ausschreibungsverfahren) an. Hierdurch wird zudem dem haushalterischen Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Genüge getan. Die Einhaltung eines förmlichen Vergabeverfahrens ist nicht erforderlich. Ein solches wäre nur dann durchzuführen, wenn die Stadt von dem zukünftigen Betreiber des Richtfunkmastes neben einem Nutzungsentgelt auch die Einhaltung eines detaillierten Nutzungskonzepts und eine Inbetriebnahme der Anlage zu einem bestimmten Zeitpunkt fordert. Das Verfahren darf daher z. B. auch nicht mit einer Bauleistung oder einer konkreten Gestaltung der baulichen Anlage verbunden werden. Dies ist nicht vorgesehen.

Durch die Durchführung eines europaweiten Interessenbekundungsverfahrens kann zudem sichergestellt werden, dass es sich bei der Vermietung der Fläche nicht um eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) handelt. Nach der Vorschrift *„sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“*

Die Definition einer staatlichen Beihilfe ist heutzutage in der Praxis sehr weit gefasst. Sofern eine Maßnahme nach den vorgenannten Kriterien als Beihilfe einzuordnen ist, ist es rechtswidrig, die Beihilfe ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission zu gewähren, es sei denn, es gilt eine sog. Freistellung. Die Vermietung einer städtischen Fläche zum Betrieb eines Richtfunkmastes für einen länderübergreifenden Datenaustausch gewährt dem Betreiber gegenüber seinen internationalen Wettbewerbern einen Vorteil, welcher durchaus unter den Begriff der Beihilfe nach Art. 107 AEUV gefasst werden kann.

Zur Vermeidung eines aufwendigen Genehmigungsverfahrens ist daher sicherzustellen, dass keine Begünstigung eines Unternehmens erfolgt, sodass die Vermietung nicht als Beihilfe zu

qualifizieren ist. Dies kann durch ein europaweit durchgeführtes Interessenbekundungsverfahren in Form eines Ausschreibungsverfahrens erreicht werden. Denn die staatliche Stelle gewährt einem Unternehmen keinen Vorteil, wenn die Maßnahme zu normalen Marktbedingungen vorgenommen wird. Dazu hat der Maßnahme ein wettbewerbliches, transparentes, diskriminierungsfreies und bedingungsfreies Ausschreibungsverfahren vorauszugehen (vgl. Mitteilung der europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV v. 19.07.2016, Rn. 89 ff.). Die Bekanntmachung sollte hierbei über einen hinreichend langen Zeitraum, d.h. mind. zwei Monate, sowie europaweit erfolgen. Letzteres kann sichergestellt werden, durch eine Bekanntmachung über die Vergabepattform TED („Tenders Electronic Daily“). Hierbei handelt es sich um einen Onlinedienst der Europäischen Union, der das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union darstellt und alle 24 Amtssprachen der EU-Länder umfasst.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, für die Dauer von zwei Monaten über TED eine europaweite Bekanntmachung mit sinngemäß folgendem Inhalt zu veröffentlichen:

Die Stadt Monschau erreichen in den letzten Jahren vermehrt Anfragen zu der Möglichkeit einen Richtfunkmast für eine länderübergreifende Datenverbindung im Stadtgebiet zu errichten.

Um der Nachfrage gerecht zu werden, beabsichtigt die Stadt Monschau das Grundstück Gemarkung Imgenbroich, Flur 10, Flurstück 76 zum Bau und Betrieb eines Richtfunkmastes zu vermieten.

Das Interessenbekundungsverfahren gibt interessierten Unternehmen die Möglichkeit, sich bei der Stadt Monschau vorzustellen, um in den sich anschließenden Verhandlungen berücksichtigt zu werden. Es handelt sich hierbei ausdrücklich um kein förmliches Vergabeverfahren; hieraus können keine subjektiven Rechte der Interessenten hergeleitet werden.

Die erforderliche Einleitung eines Bauleitplanverfahrens wird von der Stadt Monschau beabsichtigt und ein entsprechender Grundsatzbeschluss liegt vor; der Ausgang des Verfahrens ist jedoch aufgrund möglicher entgegenstehender Belange ungewiss. Auch übernimmt die Stadt Monschau keine Gewähr für eine tatsächliche Bebaubarkeit des Standorts, die Geeignetheit der Flächen oder sonstige Eigenschaften des geplanten Standorts.

Der Interessent handelt auf eigenes Risiko und es besteht keine Bauverpflichtung.

Für das Interessenbekundungsverfahren geht die Stadt Monschau von folgenden grundlegenden Kriterien aus:

1. Der Interessent muss sich im Rahmen eines oder mehrerer Verträge zu folgenden Konditionen verpflichten:
 - a) Übernahme aller Gutachter- und Planungskosten
 - b) Übernahme etwaiger Erschließungs- und Unterhaltungskosten für die gesamte Nutzungsdauer
 - c) Durchführung aller naturschutzrechtlich erforderlichen Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - d) vertragliche Rückbauverpflichtung
 - e) Beibringung einer Bürgschaft für Mietzahlungen und Rückbau
 - f) deutschsprachiger Ansprechpartner
2. Anforderungen an die Angebotsunterlagen:
 - a) Darlegung des Mietangebotes (Mietdauer und Höhe der Mietzahlungen)
 - b) Art, Laufzeit und Höhe der Bürgschaft für Mietzahlungen und Rückbau
 - c) Darlegung der Art der Sicherung der Gemeinde bei Insolvenz des Interessenten
 - d) Vorschlag zur Lage und Art des Richtfunkmastes
 - e) Verhandlungssprache ist deutsch

[4]

Einziges maßgebliches Auswahlkriterium wird die höchste angebotene Gesamtmiete sein.

Die Stadt Monschau behält sich die jederzeitige Änderung des Verfahrens oder dessen Aufhebung vor. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

Qualifizierte Unternehmen, die unter den vorgenannten Bedingungen in Verhandlungen mit der Stadt Monschau eintreten wollen, werden aufgefordert innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bekanntmachung ein indikatives Angebot schriftlich bei der Stadt Monschau, Laufenstraße 84, 52156 Monschau einzureichen.

Die Stadt wird im Anschluss die geeigneten Unternehmen, die insbesondere aufgrund der angebotenen Gesamtmiete in die engere Wahl gelangen, zur Abgabe eines verbindlichen Angebots auffordern. Soweit erforderlich, sind Verhandlungsrunden vorgesehen. Im Anschluss wird die Stadt den künftigen Mieter auswählen. Die Annahme des besten Angebotes ist bis spätestens zum xx.xx.20.xx vorgesehen (Datum wird ergänzt in Abhängigkeit von dem Veröffentlichungsdatum der Bekanntmachung und möglichen Sitzungsterminen für die notwendige Beschlussfassung zur Vermietung).

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Zurzeit noch keine.

C. RECHTSLAGE

Zuständigkeit des Rates nach § 41 Abs. 1 GO NRW (Allzuständigkeit).


(Ritter) DX

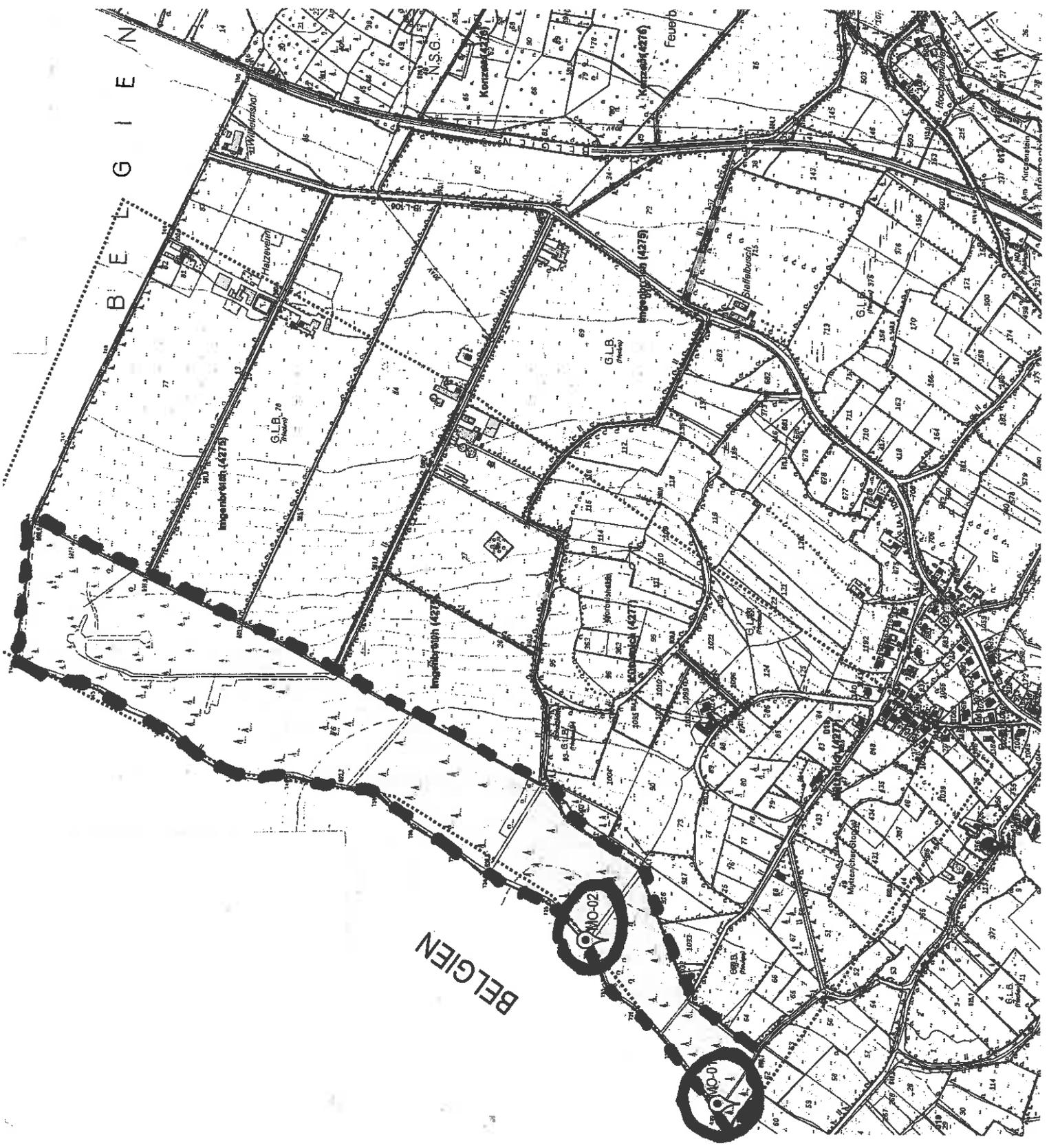

ges. Boden

Anlagen:

Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Darstellung des Grundstückes und zwei möglicher Standorte

BELGIEN

BELGIEN



NO-02

NO-01